

Dr. Katrin Bayerle, Dr. Wolfgang Fleck & Thomas Sagstetter

Tutorium Zivilrecht in der Mittelphase *online* WS 2020/21

Fall 2 „Taifun, Inferno und Blizzard“



Lernziele:

- Abänderungsvertrag, § 311 I BGB
- Unterscheidung Hauptleistungs- und Gegenleistungspflicht
- Abgrenzung Schadensersatz statt der Leistung und Schadensersatz neben der Leistung,
- Mangelbedingter Nutzungsausfallschaden
- Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)



„Nee, Inferno will ick
ma nich!“



1500 SE?



Kauf einer Taifun 3000, 8000 EUR

Abnahme Inferno?



Deckungs-
kauf
Blizzard,
9500 EUR



Inferno



Von
Väterchen
Frost
empfohlen



Frage 1: Ansprüche des H gegen U

Abnahme und Zahlung von „Inferno“

Anspruch des H gegen U auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB für „Inferno 3000“

1. Anspruch entstanden

a) Kaufvertrag über Typ „Taifun 3000“ im Januar, § 433 BGB

- wurde abgeschlossen
- und ist wirksam

b) Änderungsvertrag zu „Inferno 3000“, § 311 I BGB

- Angebot der H zu einem Änderungsvertrag durch Schreiben v 1.4.2020
 - oder Angebot zur Aufhebung des alten Vertrags ...
 - ...und Abschluss des neuen über Inferno 3000
- Aber keine Annahme des U, da Ablehnung am 3.4.2020
- zudem gibt es keine Pflicht zur Einwilligung seitens U

2. Ergebnis: kein Änderungsvertrag

Exkurs: Anspruch H gegen U auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB für Typ „Taifun 3000“

- 1. Anspruch entstanden: Kaufvertrag im Januar**
- 2. Anspruch erloschen gem. § 326 I BGB**
 - Unmöglichkeit der Hauptleistungspflicht, § 275 I BGB
 - Vernichtung sämtlicher Anlagen
 - keine Neuproduktion
 - Keine andere Ausnahme zu 326 I gegeben

3. Ergebnis: Kein Anspruch aus § 433 II BGB





Deckungs-
kauf
Blizzard,
9500 EUR

Frage 2: Ansprüche des U gegen H
Schadensersatz 1500 EUR

Ansprüche U gegen H: Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 283 BGB

1. Schuldverhältnis: Kaufvertrag

2. Pflichtverletzung gem. §§ 280 III, 283 BGB:

- Nichtleistung in Gestalt der nachträglichen Unmöglichkeit, § 275 I BGB

3. Vertretenmüssen

- Umstellung der Produktion durch H, §§ 280 I 2, 276 I, 31 analog BGB
- Vorsatz GF: wusste, dass es zur Unmöglichkeit kommen würde

4. Rechtsfolge Schadensersatz, §§ 249 ff. BGB

- Ermittlung Schaden nach Differenzhypothese (Wortlaut § 249 I BGB)
- Kausalität (Äquivalenz, Adäquanz, Schutzzweck der Norm)
- Art und Umfang des Schadensersatzes
- Mitverschulden, § 254 BGB

Ergebnis: Rechtsfolge: Ersatz des Schadens in Höhe von 1500 EUR



Deckungs-
kauf
Blizzard,
9500 EUR

Frage 3: Ansprüche des U gegen H

Schadenersatz - Variante

(Vernichtung des Bestands bereits Dezember 2019 = vor Abschluss des Kaufvertrages)

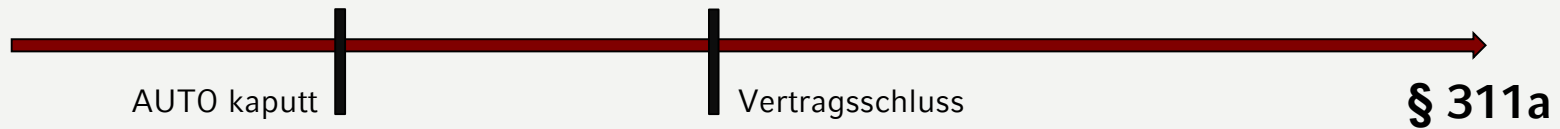
Anfängliche versus nachträgliche Unmöglichkeit



Beispiele:

1. § 283: A verkauft dem B seinen gebrauchten PKW am 29.11.2014. Der PKW steht in der Garage, die stürzt am 1.12.2020 ein, der PKW geht dabei irreparabel kaputt.

2. § 311a: A will dem B seinen gebrauchten PKW verkaufen. Der PKW steht in der Garage, die stürzt am 1.12.2020 ein, der PKW geht dabei irreparabel kaputt. Danach – am 4.12.2020 – schließen A und B den Kaufvertrag.



Schadensersatz aus § 311a II 1 BGB

1. Vertrag i.S. des § 311a I BGB: Kaufvertrag, § 433 BGB

2. Freiwerden von der Leistungspflicht gem. § 275 BGB:

- Leistung ist unmöglich, da Vorratsschuld vorliegt und alle Stücke der Serie vernichtet sind
- nur U produziert diese Anlagen

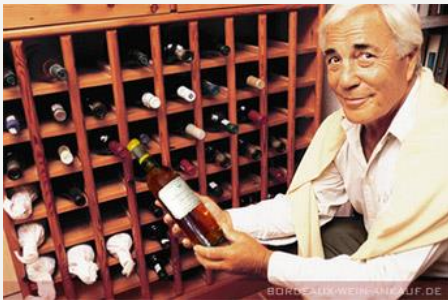
3. Anfängliche Unmöglichkeit:

- Leistungshindernis trat vor Vertragsschluss ein
- Gattung wurde vor Vertragsschluss vollständig vernichtet

4. Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis:

- Keine positive Kenntnis des GF
- fahrlässige Unkenntnis des GF zweifelhaft:
 - Er kann nicht permanent nachfragen; jedenfalls nicht zumutbar
 - Produktionsleiter hätte ihn informieren müssen
- Zurechnung des Wissens des Produktionsleiters analog § 31 fraglich (SV-Frage)

5. Rechtsfolge: Schadensersatz, § 249 ff. BGB



Abwandlung

„Ach nööö!“

Verletzung!
&
Ausfall = 3.000
EUR!

Schadensersatz?

F



Kauf einer Blizzard



ZISCHSCHSCH

Montage



AUA!



Abwandlung

Frage 1: Schadensersatz (100 EUR) und Schmerzensgeld

Der Sachmangel als „Delta“

 $\Delta\delta$ 

Ein Sachmangel =

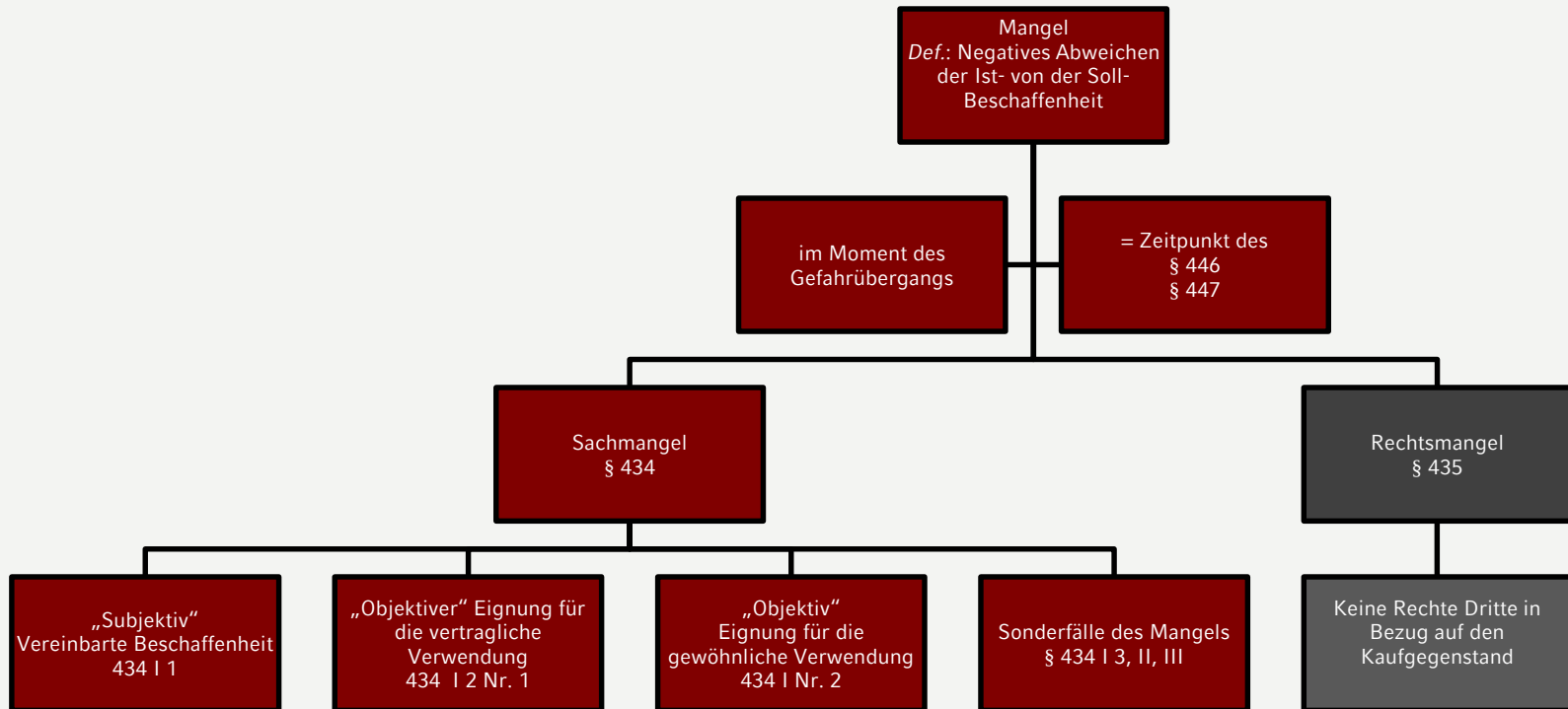
die für den Käufer nachteilige
Abweichung der IST- von der vertraglichen SOLL-Beschaffenheit,
die im Moment des Gefahrübergangs schon vorliegt.

Ergo: Drei Denkschritte

1. Was ist „Soll“? Auslegung der Vereinbarung nach §§ 133, 157 oder „Normalmaßstab“
2. Was ist „Ist“?
3. Besteht eine für den Käufer nachteilige Differenz?

- Auto hat defektes Getriebe
- Computer hat eine defekte Grafikkarte
- Grundstück ist entgegen der Vereinbarung doch nicht Bauland
- Der Computer hat entgegen der Vereinbarung keine Game-Grafikkarte

Sach- und Rechtsmangel Überblick



I. Schadensersatz aus §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB

1. Anwendungsbereich der §§ 434 ff. BGB

- nach Gefahrübergang (§ 446 BGB)

2. Voraussetzungen des § 437 Nr. 3 BGB

- Kaufvertrag, § 433 I BGB
- Mangel bei Gefahrübergang, § 434 I 2 Nr. 2 BGB
 - Anlage nicht betriebssicher, da inkorrekt verdrahtet
 - Damit weicht Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit für den Käufer negativ ab

3. Voraussetzungen des § 280 I BGB

- Schuldverhältnis = Kauf
- Pflichtverletzung = Mangel
- Vertretenmüssen, §§ 280 I 2, 276 BGB: Fahrlässigkeit

4. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 249 ff. BGB

- Pullover zerstört: § 251 Abs. 1 BGB;
- Schmerzensgeld: § 253 I BGB

§ 1 Abs. 1 Produkthaftungsgesetz

Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

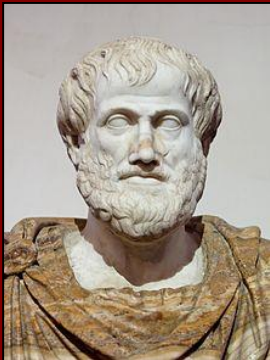
Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.



Auch wenn den Produzenten
keinerlei Schuld bei Produktion,
Qualitätskontrolle, Produktüberwachung trifft,
haftet er für den Produktfehler.

Er handelt *rechtmäßig* und haftet.
Warum ist dies „gerecht“?

Aristoteles würde sagen: Das ist ein Fall der *iustitia distributiva*,
eine Frage der Verteilungsgerechtigkeit:



Wer den Nutzen aus dem Risiko zieht,
soll auch für die Gefahren haften.

So prüfen Sie den Anspruch aus § 1 I 1 ProdhaftG

1. Produkt, § 2
2. Fehlerhaft, § 3
3. Verletzung bzw. Beschädigung
 - Leben
 - Gesundheit
 - Sache, § 1 I 2 (LESEN !)
 - aber NIE das Produkt selbst
 - von dem geht ja die Gefahr aus
 - zur überwiegenden privaten Verwendung bezweckt
 - und auch genutzt
4. Schaden = Vermögenseinbuße
4. Kausalität zwischen Schaden und Produktfehler (= „durch“)
5. Rechtsfolge: Ersatz des Schadens durch den Hersteller, § 4
6. Ausschluss des Anspruchs § 1 II
7. Haftungsbeschränkungen, zB § 11



II. Auf Schadensersatz aus § 1 I ProdHaftG (PHG)

- 1. Zeitlicher Anwendungsbereich, §§ 16, 19 PHG: ja**
- 2. Anspruchsgegner: F als Hersteller iSd. § 4 PHG**
- 3. Körper-, Gesundheits- oder Sachschaden iSd. § 1 I 2 PHG:**
 - Verletzung am Arm und
 - Beschädigung des Pullovers
 - private Nutzung
- 4. Durch ein Produkt iSd. § 2 PHG: Klimaanlage**
- 5. Produktfehler iSd. § 3 PHG**
- 6. Kein Haftungsausschluss, § 1 II, III PHG: ja**
- 7. Schaden und Haftungshöchstgrenze, §§ 8 ff. PHG**
- 8. Selbstbeteiligung bis 500 € (§ 11 PHG): hier 100 € Sachschaden**
- 9. Aber: Schmerzensgeld, §§ 8 S. 2, 10 ProdHaftG: ja**

Produkthaftung versus Delikthaftung

Produkthaftung § 1 ProdhaftG

- Reine Risikohaftung
- Höchstgrenzen
- Selbstbehalt



§ 823 BGB

= „Produzentenhaftung“ = Haftung für verschuldetes Unrecht

- Kontrollpflichten bei Herstellung
- Produktbeobachtungspflichten



III. Auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

1. Haftungsbegründender Tatbestand

- Eigentum des U am Pullover verletzt
- Rechtswidrige Verletzungshandlung:
 - In-Verkehr-Bringen eines gefährlichen Produkts unter Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht
- Haftungsbegründende Kausalität
- Verschulden: Fahrlässigkeit i.S.d § 276
 - wird bei der „Produzentenhaftung“ – ausnahmsweise – sogar vermutet

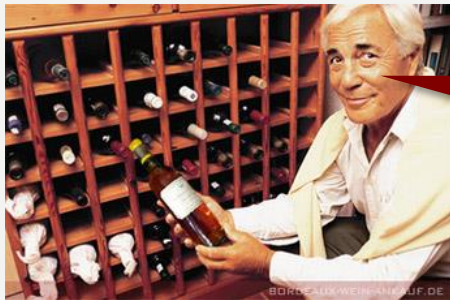
2. Haftungsausfüllender Tatbestand

- Schaden nach der Differenzhypothese: 100 € + Nichtvermögensschaden, s.o.
- Haftungsausfüllende Kausalität
- Art und Umfang des Schadensersatzes
- Kein Mitverschulden, § 254 BGB

3. Ergebnis: Anspruch auf 100 € + angem. Schmerzensgeld aus § 823 I BGB

IV. Auf Schadensersatz aus § 823 II BGB iVm § 303 StGB

- 1. § 303 StGB = Schutzgesetz**
- 2. Aber: keine Verletzung des § 303 StGB, vgl. § 15 StGB**



KÜHLT NICHT!
3000 EUR Verlust!



Abwandlung

Frage 2: Nutzungsausfallschaden (3000 EUR)

I. Aus §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB

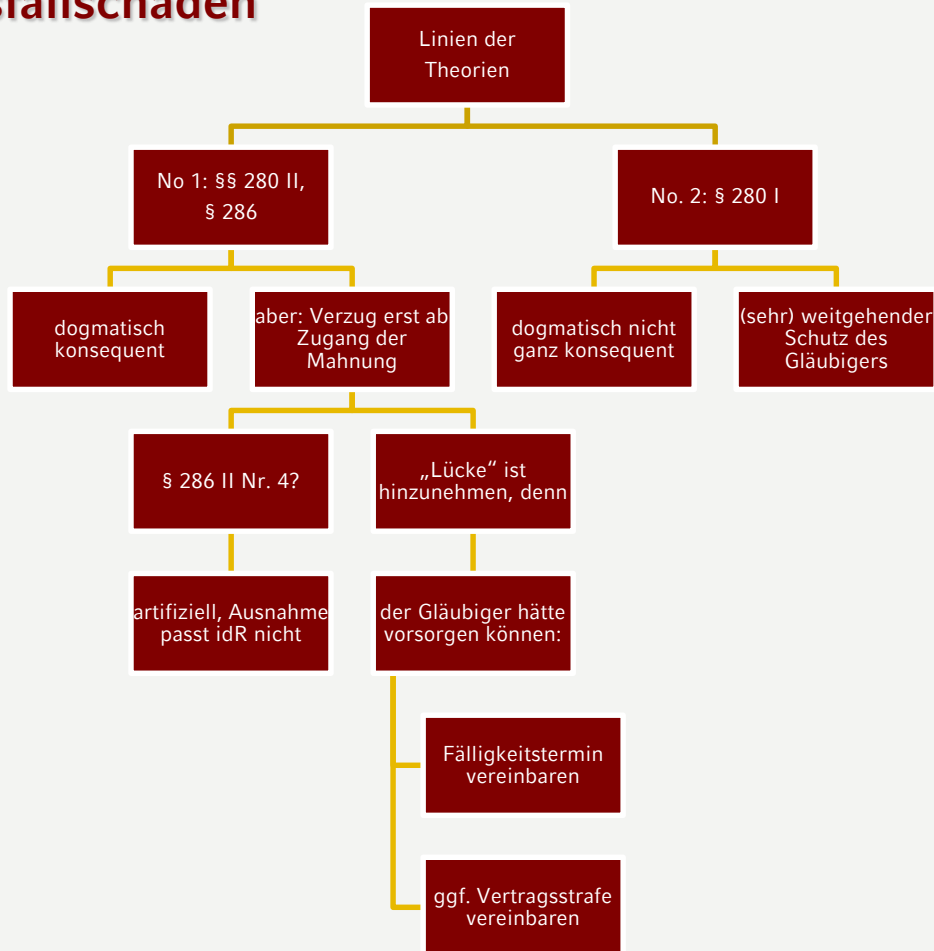
1. **Problem:** mangelbedingter Nutzungsausfallschaden

= Betriebsausfallschaden als Fall des Schadensersatzes neben der Leistung

2. „Einordnung“ des mangelbedingten Nutzungsausfallschadens

- **als Verzugsschaden:** §§ 437 Nr. 3, 280 I II BGB
(Verzögerungsschaden) oder
- **als Begleitschaden** (so BGH): §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB
 - Schwerpunkt der Pflichtverletzung ist nicht so sehr die nicht rechtzeitige Lieferung einer mangelfreien Sache, sondern die Lieferung einer mangelhaften Sache
 - Pflicht zur mangelfreien Lieferung steht ja von Anfang an fest
 - Schutzwürdigkeit des Käufers: bei der Verzugslösung müsste er i.d.R. mahnen und bekäme erst ab Zugang der Mahnung Schadensersatz für seinen Betriebsausfallschaden

Betriebsausfallschaden



1. Voraussetzungen des § 437 Nr. 3 BGB

- Kaufvertrag
- Mangel bei Gefahrübergang, § 434 II 1 Nr. 2 BGB

2. Voraussetzungen des § 280 I BGB

- Schuldverhältnis: Kaufvertrag
- Pflichtverletzung: Lieferung einer mangelhaften Sache
- Vertretenmüssen, § 280 I 2 BGB:
 - wird vermutet
 - Hier sogar positiv: Fahrlässigkeit des F

3. Rechtsfolge: Schadensersatz

- Schaden nach Differenzhypothese: 3.000 €
- Haftungsausfüllende Kausalität
- Art und Umfang des Schadens
- Kein Mitverschulden des U, § 254 BGB

4. Ergebnis: Anspruch aus § 437 Nr. 3, 280 I BGB iHv 3.000 € besteht

II. Aus § 1 I ProdHaftG

nein, schon keine Sachbeschädigung am „Betrieb“,
zudem ist U kein Privatmann, sondern Unternehmer

III. Aus § 823 I BGB

1. **Verletzungshandlung: In-Verkehr-Bringen eines gefährlichen Produkts unter Verletzung von Verkehrssicherungspflichten**
2. **Rechtsverletzung**
 - Verletzung des Eigentums: nein, nur Ausfall- und damit Vermögensschaden
 - Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
 - nein, da keine Betriebsbezogenheit
 - Kein zielgerichteter Angriff auf den betrieblichen „Organismus“
3. **Ergebnis: Kein Anspruch!**